



78048 Villingen-Schwenningen Altstadtstr. 5
Telefon: 07721/23119 Fax 07721/32334
info@schwarzwaelder-versicherung.de

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung und Name

Die im Jahre 1923 gegründete Versicherung ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) i. S. des § 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) nach jeweils gültiger Fassung. Der Verein steht unter der Versicherungsaufsicht des Landes Baden-Württembergs.

Er trägt den Namen: Schwarzwälder Versicherung VVaG.

§ 2 Zweck

Der Verein betreibt die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasversicherung sowie die dazugehörigen Klein-Betriebsunterbrechungsversicherungen, die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungs-, Milchausfall-, Verbundene Wohngebäude-, Verbundene Hausrat- sowie die Weidetier-Diebstahl-Versicherung nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der Verein ist berechtigt, die von ihm selbst nicht betriebenen Versicherungen zu vermitteln.

§ 3 Sitz und Gerichtsstand

Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen. Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereines zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen erfolgen durch einfache schriftliche Bekanntgabe (Post oder E-Mail) an die Mitgliedervertreter und den Bundesanzeiger. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage veröffentlicht.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Beginn

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organe und Geschäftsführer

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

§ 7 Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins. Sie vertritt die Gesamtheit der Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliedervertretung besteht aus 15 von ihr selbst auf 6 Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die ersten Mitgliedervertreter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitgliedervertreter später aus der Mitgliedervertretung aus, werden die nachfolgenden Mitgliedervertreter von der Mitgliedervertretung selbst gewählt. Einzelheiten des Wahlverfahrens zur Mitgliedervertretung kann die Mitgliedervertretung in einer Wahlordnung regeln, wobei der Aufsichtsrat der Mitgliedervertretung die als Mitgliedervertreter zu wählenden Kandidaten vorschlägt.
4. Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres, in dem der Mitgliedervertreter sein 70. Lebensjahr vollendet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten 8 Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gem. § 4 dieser Satzung mindestens einen Monat vorher vom Aufsichtsrat einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedervertreter dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand sie für notwendig hält oder wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied übertragen werden.
4. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.
Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitgliedervertreter anwesend sind. Beschlüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.
5. Es ist ein Protokoll über die Versammlung zu führen und bei der Aufsicht einzureichen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Feststellung des Jahresabschlusses
3. Verteilung des Bilanzgewinnes
4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
5. Wahlen zum Aufsichtsrat
6. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates
7. Änderung der Satzung sowie Einführung neuer Versicherungszweige
8. Auflösung des Versicherungsvereins

Die Beschlüsse zu § 9 Nr. 7 + 8 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Schwarzwälder sein müssen.
Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist hierbei nicht einzurechnen. Das Amt beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt mit dem Zeitablauf, spätestens mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied sein 70. Lebensjahr vollendet. Wiederwahl ist zulässig.
2. Unmittelbar nach jeder Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen sind, findet eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, zu der eine Einladung nicht ergeht. In dieser Sitzung werden unter Vorsitz des ältesten Mitglieds der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt.
3. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Mitglieder vorhanden sind.
4. Zu seinen weiteren Sitzungen versammelt sich der Aufsichtsrat durch schriftliche, telefonische oder per Mail ausgesprochene Einladung des Vorsitzenden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mind. drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn es von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates muss ein Protokoll geführt werden.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Tagegelder und Erstattung von Barauslagen. Eine etwaige Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Überwachung der Geschäftsführung
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages über die Überschussverteilung und des Geschäftsberichtes sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
 - c) Bestellung des Vorstandes und Regelung seines Dienstverhältnisses
2. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum
 - b) Verträge mit anderen Versicherungsunternehmen, ausgenommen Rückversicherungsverträge
 - c) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt:
 - a) Die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, soweit abzuändern, wie das die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung verlangt. Über Änderungen werden die Mitglieder informiert.
 - c) Sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben

§ 12 Vorstand

1. Der aus mindestens zwei Personen bestehende Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt; dieser bestimmt auch die Anzahl. Der Aufsichtsrat kann einen von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht in einem zweigliedrigen Vorstand.
2. Das Verhältnis der Mitglieder des Vorstandes zur des Versicherungsvereins regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.
3. Mit schriftlicher Genehmigung des Aufsichtsrates kann der Vorstand Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte bestellen. Außerdem ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Neugeschäft einzuführen oder zu ändern.
4. Der Versicherungsverein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

IV. Vermögensverwaltung

§ 13 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder
2. den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen
3. den sonstigen Einnahmen

§ 14 Beiträge

1. Die Mitglieder haben jährlich im Voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Beiträge und Tarifbestimmungen auch für bestehende Versicherungsverträge ändern, wenn und soweit das Gesetz oder vereinbarte Versicherungsbedingungen oder Tarifbestimmungen dies zulassen. In anderen Fällen ist eine Änderung von Beiträgen und Tarifbestimmungen für bestehende Verträge nur zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Mitglieder mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
Die geänderten Tarife gelten für bestehende Versicherungsverträge ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode.
Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern deren bestehende Versicherungsverträge betroffen sind, die Tarifänderung sowie die Erläuterung der Unterschiede zwischen dem alten und neuen Tarif spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und sie auf ihr Kündigungsrecht schriftlich hinzuweisen.
3. Der Verein ist berechtigt für jedes Mahnschreiben nach einer ersten Erinnerung zur Zahlung des fälligen Beitrages einen pauschalen Betrag je Brief zu erheben. Die Höhe dieses Betrages wird jährlich vom Vorstand auf Grund einer Kalkulation der anfallenden Kosten sowie Verzugszinsen festgelegt.

§ 15 Nachschüsse

1. Reichen die Beiträge, die sonstigen Einnahmen und der gemäß § 17 der Satzung verfügbare Teil der Verlustrücklage zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse zu decken. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder im Verhältnis ihrer für das Geschäftsjahr gezahlten Versicherungsbeiträge verpflichtet.
2. Die Nachschüsse werden vom Vorstand festgesetzt und dürfen 50 % eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 16 Verlustrücklage

1. Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in Höhe von 80 v. H. der Brutto-Beiträge, mindestens in Höhe von 300.000 EUR (Mindestverlustrücklage), zu bilden.
2. Der Verlustrücklage fließen jährlich zu:
 - a. 3% der Netto-Beiträge.
 - b. der Teil eines Jahresüberschusses, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und Aufsichtsrates hierfür bestimmt wird, bis die sich aus Abs. 1 ergebende Mindesthöhe der Verlustrücklage erreicht ist.
3. Ist der Mindestbetrag nach Ziff. 1 erreicht, fließen ihr nur noch die unter Ziff. 2. b genannten Beiträge zu.
4. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zuführung in einzelnen Geschäftsjahren ganz oder teilweise unterbleiben.
5. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie $\frac{1}{2}$ ihres Mindestbetrages überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu $\frac{1}{2}$ der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen, jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von $\frac{1}{4}$ der Mindesthöhe nicht unterschritten werden.

§ 17 Beitragsrückerstattung

1. Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Verlustrücklage zuzuführen ist oder eine andere Verwendung beschlossen wird, ist er den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob er den Mitgliedern auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen, auszuzahlen oder einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden soll. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführten Beträge dürfen keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
3. An der Überschussverteilung nehmen nur die am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil.

§ 18 Andere Rücklagen

Überschüsse, die nicht der Verlustrücklage und der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden, können freien Rücklagen zugeführt werden.

§ 19 Anlage des Vereinsvermögens

Die Anlage des Vereinsvermögens erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde ergangenen Anordnungen.

V Rückversicherung

§ 20 Rückversicherung/ Beteiligung

Der Vorstand kann den Abschluss von Rückversicherungsverträgen beschließen. Zusätzlich können andere Erstversicherer zur Risikominimierung an Versicherungsverträgen beteiligt werden.

VI. Satzung

§ 21 Satzungsänderung

Die Satzung kann in Bezug auf die Bestimmungen über die betriebenen Versicherungszweige, die Organe, die Vermögensverwaltung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

VII. Verschmelzung, Bestandübertragung, Auflösung

§ 22 Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Übertragung des Bestandes oder eines Teilbestandes auf ein anderes oder die Verschmelzung mit einem anderen Versicherungsunternehmen oder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Der Beschluss kann nur erfolgen, wenn in der Einladung auf den Zweck besonders hingewiesen wird. Es bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses. Die Bekanntmachung hat schriftlich an alle Mitglieder des Vereins zu erfolgen.

§ 23 Liquidation

Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt, ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken

§ 24 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde über die Schwarzwälder Versicherung VVaG in Villingen-Schwenningen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

§ 25 Inkrafttreten

Die alte Satzung vom 01.07.2006 wird hiermit ungültig.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.06.2009 beschlossen.

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 07.08.2009, Az: 4432.1-11-V1/27a2

Änderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18.06.2014.

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.09.2014, Az: 4432.1-11-V1